

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 272/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Andor I■■■■-W■■■■■,
O■■■■/Norwegen, B■■■■■.

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■ -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastr. 3, 8000 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein, daß der Entschädigungsanspruch fristgerecht gegenüber der Behörde substantiiert (§§ 190 a, 190 Nr. 1 - 4 BEG) werden mußte, bei der er anhängig war (vgl. außer den vom Berufungsgericht angeführten Entscheidungen insbes. auch BGH Urt. vom 22. September 1977 - IX ZR 2/74, zur Veröffentlichung bestimmt).

Davon abgesehen ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der streitige Gesundheitsschadensanspruch in dem im September 1954 eingereichten Antragsformular nicht mit angemeldet worden (vgl. BGH Rzw 1969, 344; 1976, 189;

22

- 3 -

Urt. vom 29. September 1977 - IX ZR 115/75). Auch danach hat der Kläger diesen Anspruch bis 1. April 1958 nicht bezeichnet. Der Gesundheitsschadensanspruch konnte daher nur bis 31. Dezember 1965 ohne die Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei Versäumung dieser Frist nachgemeldet werden (vgl. BGH RZW 1969, 505 Nr. 51; 1976, 150). Die Nachmeldung bei der unzuständigen Entschädigungsbehörde in Darmstadt im Dezember 1965 hat diese Frist nicht gewährt (vgl. BGH Beschl. vom 12. Februar 1976 - IX ZB 266/72). Daß die Nachmeldung bis 31. Dezember 1965 bei der Entschädigungsbehörde des Beklagten eingegangen sei, ist nicht festgestellt und ergibt sich auch nicht aus den Verwaltungsakten.

Mal

Dr. Thumann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)